

# Satzung

## über die 1. Änderung der Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Elsdorf vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17. 06. 2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am **13. 12. 2011** folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Elsdorf beschlossen:

§ 1 § 4 erhält folgende Fassung:

### § 4

#### Gebührensatz

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

<b>A) Gebühren für Erdbestattungen</b>		
1.1	Gebühr für Grabanfertigung mit Bestattung	€
1.1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit Träger	662,00
1.1.1.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger	551,00
1.1.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit Träger	285,00
1.1.2.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ohne Träger	257,00
1.2.1	Gebühr für die Bestattung einer Aschenurne mit Träger	284,00
1.2.2	Gebühr für die Bestattung einer Aschenurne ohne Träger	257,00
<b>B) Gebühren für Umbettungen</b>		
2.1	Ausgrabungen von Leichen	
2.1.1	vor Ablauf der Ruhefrist:	
2.1.1.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	563,00
2.1.1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	312,00
2.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist	
2.1.2.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	442,00
2.1.2.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	232,00
2.2	Ausgraben einer Aschenurne	163,00
2.3	Wiederbeisetzung von Leichen	
2.3.1	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	383,00
2.3.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00
2.4	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	163,00
<b>C) Gebühren für Nutzungsrechte</b>		
Die Gebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit für		
3.1	Reihengrabstätten	692,00
3.1.1	Kindergrabstätten	360,00
3.2	Einzelwahlgrabstätten	1.715,00
3.3	Doppelwahlgrabstätten	3.430,00
3.4	Familiengrabstätten (3-stellig) <span style="float: right;">pro Stelle 1.913,00</span>	6.216,00
3.5	Urnenreihengrabstätten	360,00
3.6	Urnenwahlgrabstätten (2-stellig)	1.129,00
3.7	Urnenwahlgrabstätten (4-stellig)	1.721,00
<b>D) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle</b>		
4.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle (Nutzungsentgelt pauschal)	127,00
4.1.1	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Bestatter)	160,00
4.1.2	Nutzungsentgelt Trauerhalle (Aufbahrung durch Gemeinde)	272,00

<b>E)</b>	<b>Sonderleistungen</b>	
5.1	Werden auf Wunsch der Angehörigen besondere Leistungen erbracht, die nicht in den Abschnitten A) – D) aufgeführt sind, so werden die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten berechnet.  Besondere Leistungen sind u.a.:  a) Beerdigungen an Freitagen, die über die regelmäßige Arbeitszeit (12.30 Uhr) hinausgehen;  b) Beerdigungen an Samstagen.	
<b>F)</b>	<b>Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen und Holzkreuzen sowie das Verlegen von Abdeckplatten, Liegekissen (Kopfsteinen) und Einfassungen</b>	
<b>6.1</b>	<b>Grabmal</b>	
6.1.1	Reihengrab / Kindergrab	30,00
6.1.2	Einzelwahlgrab	45,00
6.1.3	Doppelwahlgrab	85,00
6.1.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	85,00
6.1.5	Urnenwahlgrab	30,00
6.1.6	Urnenreihengrab	10,00
<b>6.2.</b>	<b>Abdeckplatte</b>	
6.2.1	Reihengrab / Kindergrab	25,00
6.2.2	Einzelwahlgrab	25,00
6.2.3	Doppelwahlgrab	60,00
6.2.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	100,00
6.2.5	Urnenwahlgrab	15,00
6.2.6	Urnenreihengrab	10,00
6.2.7	Teilabdeckungen pro Stück	15,00
<b>6.3</b>	<b>Einfassung</b>	
6.3.1	Reihengrab / Kindergrab	10,00
6.3.2	Einzelwahlgrab	10,00
6.3.3	Doppelwahlgrab	15,00
6.3.4	dreistelliges Wahlgrab (Familiengrab)	25,00
6.3.5	Urnenwahlgrab	10,00
6.3.6	Urnenreihengrab	5,00
<b>6.4</b>	<b>Liegekissen (Kopfstein)</b>	
	für alle Grabstätten	5,00
<b>6.5</b>	<b>Holzkreuze</b>	
	für alle Grabstätten	30,00

**§ 2** Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.